



Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Kastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) Übergangsbestimmungen ab 15. Oktober 2014

Datum: 15.10.2014
Referenz: L053-0628

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich, je nach Kanton, an die zuständige Stelle für forstlichen und/oder landwirtschaftlichen Pflanzenschutz.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 26, 27, 31, 33 und 37 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Artikel 28–30, 37a und 40 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Artikel 2, 29a, 29d, 29e, 29f, 41 und 59 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01),
- Artikel 4–6, 15 und 50–53 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; 814.911)
- Artikel 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451.0)

3 Rechtlicher Stellenwert

Diese Richtlinie ist eine Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) als Aufsichtsbehörde und richtet sich an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

4 Begriffe

Befallsgebiet Gebiet, in welchem von der Kastaniengallwespe befallene Pflanzen festgestellt wurden

Detailhandel: entgeltliche Abgabe von Pflanzen auf dem Lokalmarkt an Endverbraucher, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind.

5 Massnahmen des Bundes

Das BAFU koordiniert und beaufsichtigt die kantonalen Schutzmassnahmen. Das BAFU unterstützt die Kantone mit Informationsmaterial (Faktenblatt).

6 Massnahmen der Kantone

6.1 Grundsätzliches

Innerhalb von Befallsgebieten ist der Verkauf von *Castanea*-Pflanzen im Rahmen des Detailhandels zugelassen, sofern die Inverkehrbringer jeweils Informationsmaterial abgeben, welches über die Kastaniengallwespe und die Verschleppungsgefahr Auskunft gibt.

6.2 Aufklärung der an der Überwachung beteiligten Personen

Es werden möglichst viele Akteure, die im Kanton oder in Gemeinden bereits mit Überwachungstätigkeiten beauftragt sind (Revierförster, Natur- und Jagdaufseher, Grünraumverantwortliche, Feuerbrandkontrolleure, etc.), über die Befallssituation bezüglich der Kastaniengallwespe in der Schweiz informiert. Sie werden mit Informationsmaterial bedient, mit welchem sie die Befallssymptome des Schädlings erkennen können und welches über das korrekte Vorgehen bei Befallsverdacht instruiert. Sie werden darüber informiert, dass die weitere Ausbreitung der Gallwespe verhindert oder verlangsamt werden soll.

6.3 Sensibilisierung der Handelsbetriebe sowie der Besitzer von *Castanea*-Pflanzen und Selven

Betriebe, die *Castanea*-Pflanzen (weiter-) verkaufen (z.B. Baumschulen und Gartencenter), sind mit geeignetem Informationsmaterial zu bedienen, das mindestens folgende Auskünfte enthält:

- a) Hinweis, dass in der Schweiz das Auftreten der Kastaniengallwespe in mehreren Gebieten festgestellt wurde;
- b) Kurzbeschreibung des Schädlings, dessen Biologie und Bedeutung als Schädling sowie Abbildungen des Schädlings und den durch diesen verursachten Schadbildern;
- c) Hinweise über die Pflicht zur Selbstkontrolle gemäss FrSV Art. 4 (Kontrolle des Gesundheitszustandes der erworbenen bzw. gelagerten *Castanea*-Pflanzen): Demzufolge muss der Inverkehrbringer zur begründeten Schlussfolgerung gelangen, dass durch seine Ware keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen für den Menschen, Tiere, die Umwelt sowie für die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung zu erwarten sind. Da bei der Kastaniengallwespe aber durch dessen Schädigung der Kastanienbäume erwiesenermassen Beeinträchtigungen der Umwelt und deren nachhaltiger Nutzung vorliegen, muss der Inverkehrbringer de facto nachweisen können, dass die verkauften Pflanzen bzw. Pflanzenteile befallsfrei sind;
- d) Hinweis darüber, dass die weitere Ausbreitung der Kastaniengallwespe in der Schweiz verhindert bzw. verlangsamt werden soll. Potentiell befallene Pflanzen oder Pflanzenteile aus einem Befallsgebiet sollen nicht in ein Gebiet ohne Kastaniengallwespen-Befall gebracht werden. Neben dem Fachhandel sind auch Privatpersonen aus bisher befallsfreien Gebieten gebeten, verdächtige Symptome den kantonalen Behörden resp. Waldschutz Schweiz zu melden.

6.4 Überwachung

Ziel in *befallsfreien Gebieten*: Erhaltung der Befallsfreiheit und frühzeitiges Erkennen allfälliger neuer befallener Bäume und Bestände.

6.4.1 Durchführung

Für einen gezielten Einsatz der Ressourcen, empfiehlt es sich in den jeweiligen Gebieten sich nach der Existenz von Daten/Kartenmaterial über die Standorte von *Castanea*-Pflanzen und -Beständen zu erkundigen.

Liegen keine entsprechende Daten/Karten vor, sollten die anlässlich der Gebietsüberwachung festgestellten Standorte aufgenommen werden.

Die Prüfung von *Castanea*-Pflanzen auf Befallssymptome findet im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der mit der Kontrolle beauftragten Stellen (Revierförster, Natur- und Jagdaufseher, Grünraumverantwortliche, Feuerbrandkontrolleure, etc.) statt.

Priorität/Kriterien (in dieser Reihenfolge):

- Selven sowie schützenswerte Bestände
- Wälder und natürliche *Castanea*-Bestände
- Öffentliches Grün, Privatgärten

N.B. Die Sammlungen des Nationalen Aktionsplans für die Erhaltung phyto-genetischer Ressourcen (NAP) werden vom Betreiber überwacht!

Bei Befallsverdacht im bis anhin als befallsfrei geltenden Gebiet ist Waldschutz Schweiz mit folgenden Angaben benachrichtigen:

- genauer Standort (evtl. Eintrag auf beigelegtem elektronischem Kartenauszug) sowie Name und Adresse des Besitzers des Pflanzenmaterials
- Art des Bestandes
- Funddatum
- Bildaufnahme der Symptome

6.4.2 Berichterstattung

Ab 15. Oktober 2014 sind Befälle im Rahmen der Forstschutz-Umfrage bei Waldschutz Schweiz an der WSL zu melden. Detaillierte Anweisungen dazu folgen im Leitfaden zum Umgang mit der Edelkastaniengallwespe.

6.5 Massnahmen bei Befall

6.5.1 Verdachtsmeldung

- Entgegennahme der Meldung (Meldungen aus Gebieten, die bis anhin als befallsfrei galten, mit Vorrang behandeln)
- Augenschein, ggf. (für Gebiete, die bis anhin als befallsfrei galten) Diagnose organisieren (in Absprache mit WSL-Experten)

6.5.2 Auftreten eindeutiger Symptome oder positiver Laborbefund

- Ermittlung des Befallsherdes durch Kontrolle aller *Castanea* im Umkreis von 500 m um den Befundort
- ggf., wo nötig und sinnvoll, Sanierungsmassnahmen organisieren, inkl. sachgerechte Entsorgung des befallenen Pflanzenmaterials: Schnittholz und Geäst sind vor Ort zu verbrennen oder in geschlossenem Behälter der Vernichtung zuzuführen (KVA). Weitere Einzelheiten folgen im Leitfaden zum Umgang mit der Edelkastaniengallwespe.
- Information der Betroffenen, inkl. Gemeindebehörden und ggf. Bevölkerung
- Prüfung der Durchführung/Einhaltung der angeordneten Massnahmen

6.5.3 Berichterstattung

Ab 15. Oktober 2014 sind Befälle im Rahmen der Forstschutz-Umfrage bei Waldschutz Schweiz an der WSL zu melden. Detaillierte Anweisungen dazu folgen im Leitfaden zum Umgang mit der Edelkastaniengallwespe.

7 Bundesbeiträge

Das BAFU entrichtet Beiträge an die Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Schutzwald (im Rahmen der Programmvereinbarung „Schutzwald“ zwischen dem BAFU und den Kantonen).

8 Inkrafttreten

Diese Übergangsbestimmungen treten per 15. Oktober 2014 in Kraft

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Josef Hess

Vizedirektor